

Satzungsteil "WAHLORDNUNG des Kollegiums der Fachhochschule Salzburg" Abschnitt I

Wahl der Leitung und Stellvertretung

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Leitung des FH-Kollegiums sowie deren Stellvertretung werden gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 FHG idgF. aus einem Dreiervorschlag des Erhalters gewählt. An der FH Salzburg kann der Leitung des FH-Kollegiums die Bezeichnung FH-Rektor*in sowie der Stellvertretung die Bezeichnung FH-Vizerektor*in gem. § 1 Satzungsteil "Bezeichnungen des Universitätswesens" idgF. verliehen werden. Mit Zustimmung des FH-Kollegiums kann gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 FHG idgF. der Dreiervorschlag auf zwei Personen reduziert werden.
- (2) Die Funktionsperiode der Leitung / des FH-Rektors*der FH-Rektorin und der Stellvertretung / des FH-Vizerektors*der FH-Vizerektorin beträgt vier Jahre. Diese beginnt im Regelfall mit dem der Wahl folgenden 1. Oktober.
- (3) Wiederwahl(en) ist/sind zulässig.
- (4) Die Wahlen sind geheim mit Stimmzettel durchzuführen und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Stimmrechtsübertragungen oder Briefwahl sind unzulässig. Die Entsendung von Ersatzmitgliedern ist möglich.
- (5) Vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die Teil des Zweier- oder Dreiervorschlags sind.
- (6) Für den ersten Wahlgang ist die Anwesenheit von mehr als 50 % der Mitglieder des FH-Kollegiums, mit Ausnahme der Personen des Dreiervorschlags bzw. Zweiervorschlags, bei Beginn der Abstimmung erforderlich. Für den zweiten Wahlgang (§ 4) entfällt die Vorgabe der 50 % Anwesenheit der Mitglieder des FH-Kollegiums.
- (7) Die Vorbereitung zur Wahl, die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl und der Wahltermin werden vom Rektorat koordiniert. Der Wahltermin wird in geeigneter Weise kund gemacht. Die Kundmachung gilt als Ladung.
- (8) Die Wahl der Leitung des FH-Kollegiums / des FH-Rektors*der FH-Rektorin sowie deren Stellvertretung / des FH-Vizerektors*der FH-Vizerektorin können am gleichen Tag stattfinden.

Technik Gesundheit Medien

§ 2 Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung der Wahl(en) wird jeweils zum Wahltermin eine Wahlkommission eingerichtet. Die Wahlkommission wird vom FH-Kollegium aus dem Kreise der FH-Kollegiumsmitglieder eingesetzt. Die Wahlkommission besteht aus drei Personen und setzt sich zusammen aus jeweils einem Mitglied der Personengruppe der Leiter*innen von Fachhochschul-Studiengängen, des Lehr- und Forschungspersonals und der Studierenden. Der Wahlkommission sitzt das aus diesem Kreis dienstälteste hauptberufliche FH-Kollegiumsmitglied vor.
- (2) Mitglieder der Wahlkommission sind nicht vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Personen der Wahlkommission, die als Kandidat*innen am Wahlvorschlag aufscheinen, legen ihre Mitgliedschaft in der Wahlkommission zurück.

§ 3 Erster Wahlgang (einschließlich Stichwahlen)

- (1) Der*die Kandidat*in ist gewählt, auf den*die mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen entfallen.
- (2) Wird von keinem*keiner Kandidat*in bei der ersten Abstimmung die erforderliche Mehrheit erreicht, ist in einem neuerlichen Wahlgang zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidaten*innen der ersten Abstimmung eine Stichwahl durchzuführen.

Im Falle von drei Kandidaten*innen ist bei Stimmengleichheit der beiden stimmenschwächeren Kandidat*innen zuerst eine Entscheidung zwischen diesen beiden herbeizuführen. Im Anschluss daran erfolgt eine Stichwahl zwischen dem*der stimmenstärksten Kandidat*in und dem*der stimmenstärkeren Kandidat*in aus dem vorangegangenen Wahlgang. Der*die Kandidat*in ist gewählt, auf den*die mehr als 50% der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen entfallen.

(3) Wird von keiner*keinem der beiden Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit erreicht, ist nach Ablauf einer halben Stunde eine neuerliche Wahl durchzuführen, wobei der*die Kandidat*in als gewählt gilt, auf den*die mehr als 50 % der von den Anwesenden gültig abgegebenen Stimmen entfallen.

§ 4 Zweiter Wahlgang

- (1) Kommt es beim ersten Wahlgang nach § 3 zu keinem gültigen Ergebnis, ist nach Ablauf von vier Wochen neuerlich eine Wahl über einen Dreiervorschlag bzw. Zweiervorschlag des Erhalters durchzuführen, wobei der*die Kandidat*in als gewählt gilt, der*die die meisten der von den anwesenden Wahlberechtigten gültig abgegebenen, Stimmen erhält.
- (2) Ist nach der Wahl Stimmengleichheit gegeben, entscheidet sofern nicht anders geregelt, das Los.

§ 5 Wahl der Stellvertretung / FH-Vizerektor*in

Die Wahl(en) der Stellvertretung / des FH-Vizerektors*der FH-Vizerektorin ist in analoger Vorgehensweise durchzuführen. Ist ein zweites Vizerektorat vorgesehen, wird die Wahl in analoger Weise durchgeführt.

§ 6 Ausscheiden aus dem Kollegium

- (1) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens der Leitung des FH-Kollegiums / des FH-Rektors*der FH-Rektorin aus dem Kollegium übernimmt die stellvertretende Leitung des FH-Kollegiums / der*die FH-Vizerektor*in die Funktion der Leitung des FH-Kollegiums entweder bis zum Ende der Funktionsperiode (wenn weniger als 12 Monate verbleiben) oder bis zum Feststehen einer neuen Kollegiumsleitung, aus einer neuerlichen Wahl, die aus einem Dreiervorschlag des Erhalters hervorgegangen ist.
- (2) Scheidet die stellvertretende Leitung des FH-Kollegiums / der*die FH-Vizerektor*in vorzeitig aus dem Kollegium aus, ist eine neuerliche Wahl aus einem vom Erhalter erstellten Dreier- oder Zweiervorschlags für die freigewordene Funktion mit Wirkung bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode durchzuführen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Wahlordnung in der Fassung vom 10.12.2014 ist am 11.12.2014 in Kraft getreten und damit ist die Wahlordnung gem. der Kollegiumsordnung des Fachhochschulkollegiums der Fachhochschule Salzburg in der Fassung vom 29.03.2011 außer Kraft getreten.

Die Ergänzung der Wahlordnung vom 15.04.2020 tritt am 13.05.2020 in Kraft.

Die Ergänzung der Wahlordnung in Abschnitt I vom 12.09.2023 tritt am 26.10.2023 in Kraft. Die Wahlordnung, Abschnitt I: Wahl der Leitung und Stellvertretung ist als Teil der Satzung des FH-Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH im Intranet zu veröffentlichen.



Satzungsteil "WAHLORDNUNG des Kollegiums der Fachhochschule Salzburg" Abschnitt II

Wahl der Mitglieder des FH-Kollegiums

Präambel

An der FH Salzburg wurde mit 01.09.2022 eine Departmentstruktur eingeführt. Die Studiengänge sind Departments zugeordnet. Jedes Department soll im FH-Kollegium vertreten sein.

Wünschenswert ist die Vertretung aller Standorte, möglichst vieler Studiengänge und eine möglichst gendergerechte ausgeglichene Repräsentanz im FH-Kollegium.

Abschnitt II gilt für die Wahlen in das Kollegium der Fachhochschule Salzburg mit Ausnahme der Wahl der Leitung des FH-Kollegiums / des FH-Rektors*der FH-Rektorin und der Wahl der Stellvertretung / des FH-Vizerektors*der FH-Vizerektorin.

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Das Kollegium der FH Salzburg setzt sich gemäß § 10 Abs. 2 FHG idgF zusammen aus der*dem Leiter*in des Kollegiums und ihrer*seiner Stellvertretung, sechs Leiter*innen eines Fachhochschul-Studienganges, sechs Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals sowie vier Vertreter*innen der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge.
- (2) Die Wahl der Leitung des FH-Kollegiums / des FH-Rektors*der FH-Rektorin und der Stellvertretung / des FH-Vizerektors*der FH-Vizerektorin findet zeitlich versetzt ein Jahr vor der Wahl der Personengruppe der Studiengangsleitungen und jener des Lehr- und Forschungspersonals statt. Die Wahl der Vertreter*innen der Studierenden im FH-Kollegium erfolgt auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und einer allenfalls zu erlassenden darauf basierenden Satzung der Fachhochschul-Studierendenvertretung unter Berücksichtigung der oben angeführten Präambel.
- (3) Die Mitglieder des FH-Kollegiums sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts zu wählen.
- (4) Die Funktionsperiode beginnt üblicherweise mit dem 01. Oktober des jeweiligen Jahres nach einer konstituierenden Sitzung und dauert vier Jahre. Mit Beginn der Funktionsperiode des neuen FH-Kollegiums endet die Funktionsperiode des bis dahin amtierenden FH-Kollegiums (üblicherweise am 30.09.d.J.).

Außergewöhnliche Umstände und Fälle von höherer Gewalt (wie z.B. Naturkatastrophen jeder Art, Pandemien, etc.) können ausnahmsweise zu einer Verlängerung der Funktionsperiode des

Technik Gesundheit Medien amtierenden FH-Kollegiums führen. Die Verlängerung der Funktionsperiode darf nur so lange andauern, als sie zwingend notwendig ist, um eine Wahl vorzubereiten und geregelt durchzuführen bzw. das Organ neu zu konstituieren. In diesem Fall verkürzt sich die Funktionsperiode des neugewählten FH-Kollegiums entsprechend, sodass dessen Funktionsperiode planmäßig mit 30.09.d.J. endet.

- (5) Die*der Vorsitzende der Wahlkommission hat die Wahl zum FH-Kollegium rechtzeitig auszuschreiben, sodass das FH-Kollegium spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs der Funktionsperiode des alten FH-Kollegiums zur ersten Sitzung zusammentreten kann.
- (6) Die Zusammenlegung oder Neueinrichtung von Departments sowie das Hinzukommen neuer Studiengänge beendet die Funktionsperiode des amtierenden FH-Kollegiums nicht und löst keine Neuwahlen aus. Der jeweilige neue Studiengang wird einem der bestehenden Departments zugeordnet.

§ 2 Wahlrecht

- (1) Die Vertretungen im FH-Kollegium werden von der jeweiligen Personengruppe gewählt.
- (2) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl festgesetzt.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht der Personengruppe der Studiengangsleitungen und des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals (Teil der Personengruppe der Lehr- und Forschungspersonal) steht den am Stichtag an der FH Salzburg beschäftigten Personen der jeweiligen Personengruppe ungeachtet einer etwaigen Dienstzuweisung zu. Ebenfalls aktiv und passiv wahlberechtigt für die Personengruppe des Lehr- und Forschungspersonals sind Verwaltungsmitarbeiter*innen mit mindestens zwei Semesterwochenstunden Zusatzlehre im aktuellen oder der Wahl vorausgegangen Semester.

Das aktive und passive Wahlrecht des nebenberuflich tätigen Lehrpersonals (Teil der Personengruppe der Lehr- und Forschungspersonal) an der FH Salzburg setzt voraus, dass diese Personen im aktuellen oder im der Wahl vorausgegangenen Semester einer Lehrverpflichtung von zumindest zwei Semesterwochenstunden nachkommen bzw. nachgekommen sind. Wird der Studiengang mit weniger als einem Jahrgang gleichzeitig geführt, bezieht sich das laufende akademische Jahr auf den gesamten Zeitraum für den Jahrgang (= Regelstudiendauer).

- (4) Für den Fall, dass die amtierende Stellvertretung / der*die amtierende FH-Vizerektor*in bzw. die amtierende Leitung des FH-Kollegiums / der*die amtierende FH-Rektor*in der Personengruppe des Lehr- und Forschungspersonals oder der Personengruppe der Studiengangsleitungen angehört, ist er*sie vom passiven Wahlrecht der jeweiligen Personengruppe ausgeschlossen.
- (5) Die Vertreter*innen der Studierenden im FH-Kollegium sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu entsenden.
- (6) Für die Personengruppe der Studiengangsleitungen und für die Personengruppe des Lehr- und Forschungspersonals werden im Regelfall je sechs Ersatzmitglieder gewählt.

§ 3 Wahlkommission

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum FH-Kollegium obliegen der Wahlkommission.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus zwei Studiengangsleitungen und zwei Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals des amtierenden FH-Kollegiums. Die Mitglieder der Wahlkommission werden von der jeweiligen Personengruppe des amtierenden FH-Kollegiums entsandt. Für jede Personengruppe ist ein Ersatzmitglied der jeweiligen Personengruppe von dieser Personengruppe des FH-Kollegiums zu entsenden.
- (3) Die Wahlkommission wählt die*den Vorsitzende*n der Wahlkommission mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung der Wahlkommission hat durch die*den Vorsitzende*n der Wahlkommission zu erfolgen.
- (5) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder oder im Verhinderungsfall Ersatzmitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Nichtanwesenheit der oder des Vorsitzenden gibt die Stimme des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes den Ausschlag.
- (7) Die*der Vorsitzende hat die Wahlkommission für die Erledigung der in (8) genannten Aufgaben, welche eine Entscheidung der Wahlkommission erfordern, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen.
- (8) Die Aufgaben der Wahlkommission sind insbesondere:
 - Die Festlegung von Ort und Zeit der zeitlich nacheinander stattfindenden Wahlen sowie die Kundmachung der Ausschreibung im Intranet und per Aushang
 - 2. Die Behandlung von Einsprüchen gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von aktiv oder passiv Wahlberechtigten in das Wähler*innenverzeichnis
 - Die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge auf ihre Rechtmäßigkeit, die Berücksichtigung der Präambel und gegebenenfalls deren Zurückweisung zur Verbesserung
 - 4. Die Vorbereitung der Stimmzettel
 - 5. Die Durchführung der Wahl und die Führung des Protokolls zur Wahl
 - 6. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen
 - 7. Die Ermittlung des Wahlergebnisses
 - 8. Die Weiterleitung des Wahlergebnisses an den Erhalter
 - Die Veranlassung der Verlautbarung des Wahlergebnisses binnen zwei Arbeitstagen nach Durchführung des jeweiligen Wahlganges
 - Die Aufbewahrung der Wahlunterlagen bis zum Ende der Funktionsperiode des FH-Kollegiums.

§ 4 Wahlkundmachung

Die Ausschreibung der Wahlen hat durch die Wahlkommission zu erfolgen und ist durch Aushang und im Intranet spätestens vier Wochen vor dem Wahltag des ersten Wahlgangs kundzumachen. Die Ausschreibung hat zu enthalten:

- 1. den Tag, den Ort und die Zeit der zeitlich hintereinander stattfindenden Wahlen, wobei zwischen den beiden Wahlen mindestens drei Wochen liegen müssen
- 2. den für die Wahlberechtigung maßgeblichen Stichtag
- 3. die Zahl der zu wählenden Vertreter*innen
- 4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wähler*innenverzeichnis
- 5. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge eine*n Zustellungsbevollmächtigte*n zu benennen haben und dass sie spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Wahltag schriftlich bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können
- 6. die Bestimmung über die Anzahl der zu wählenden Vertreter*innen (siehe § 1 Abs. 1 sowie § 6 dieser Wahlordnung) auf jedem Wahlvorschlag
- 7. den Zeitraum und den Ort der Kundmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
- 8. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können.

§ 5 Wähler*innenverzeichnis

Der*die Vorsitzende der Wahlkommission ersucht den Erhalter um Übermittlung des Wähler*innenverzeichnisses aller am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten spätestens drei Arbeitstage nach der Ausschreibung der Wahl. Das von der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission überprüfte Wähler*innenverzeichnis ist anschließend eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten durch Aushang und im Intranet der FH Salzburg kund zu machen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist nicht zulässig.

§ 6 Wahlvorschläge

§ 6a Wahlvorschläge Personengruppe Studiengangsleitungen

- (1) Ein Wahlvorschlag besteht aus sechs Hauptmitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern, dabei sind bei den sechs Hauptmitgliedern alle Departments zu berücksichtigen. Zudem ist nach Möglichkeit auf eine ausgeglichene gendergerechte Repräsentanz sowie eine größtmögliche Diversität in den Studiengängen und Standorten zu achten.
- (2) Die Personengruppe wird aus den vorhandenen Wahlvorschlägen durch die wahlberechtigten Studiengangsleitungen gewählt.
- (3) Der Wahlvorschlag mit den meisten Stimmen vertritt die Personengruppe der Studiengangsleitungen im FH-Kollegium.

- (4) Steht an einem Department nur eine Person zur Wahl, nimmt diese ein Ersatzmitglied aus einem anderen Department in den Wahlvorschlag auf.
- (5) Jede*r Wahlberechtigte der jeweiligen Personengruppe kann Wahlvorschläge für diese Personengruppe einbringen. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Wahltag schriftlich bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine*n Zustellungsbevollmächtigte*n benennen. Die Wahlvorschläge müssen den oben genannten Bestimmungen entsprechen.
- (6) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerber*innen beigefügt sein.
- (7) Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Wahlwerber*innen, die nicht im Wähler*innenverzeichnis angeführt sind, sind von der Wahlkommission aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Bedenken der Wahlkommission sind spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist der*dem Zustellungsbevollmächtigten mit dem Auftrag zur Verbesserung mitzuteilen. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind jeweils spätestens drei Arbeitstage vor der Wahl der betreffenden Personengruppe zur Einsicht aufzulegen bzw. im Intranet und per Aushang zu veröffentlichen.
- (8) Für den Fall, dass kein Wahlvorschlag von der jeweiligen Personengruppe eingereicht wird, hat die Wahlkommission eine Nachfrist von drei Arbeitstagen zu setzen. Wird dann kein Wahlvorschlag eingereicht, so erstellt die Leitung des FH-Kollegiums / der*die FH-Rektor*in in Abstimmung mit dem Erhalter für den Wahlgang mindestens einen Wahlvorschlag.
- (9) Die Wahl der Personengruppe der Studiengangsleitungen findet zeitlich vor der Wahl der Personengruppe des Lehr- und Forschungspersonals statt.

§ 6b Wahlvorschläge Personengruppe Lehr- und Forschungspersonals

- (1) In der Personengruppe der Lehr- und Forschungspersonal wird die Wahl der Vertreter*innen jeweils am Department durchgeführt. Ein Wahlvorschlag besteht aus zwei Personen der Personengruppe des Lehr- und Forschungspersonals des Departments (ein Haupt- und ein Ersatzmitglied). Es ist dabei nach Möglichkeit eine gendergerechte ausgeglichene Repräsentanz zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit sollten die beiden Personen aus verschiedenen Studiengängen und wo zutreffend von verschiedenen Standorten sein. Zudem ist möglichst darauf zu achten, dass in Zusammenschau mit den bereits gewählten Vertreter*innen der Personengruppe der Studiengangsleitungen eine größtmögliche Diversität erreicht werden kann (Studiengänge, Standorte, gendergerechte ausgeglichene Repräsentanz).
- (2) Die Kandidatur ist nur auf Wahlvorschlägen innerhalb jenes Departments zulässig, dem die Person zugeordnet ist.
- (3) Pro Department wird aus den vorhandenen Wahlvorschlägen durch die wahlberechtigten Personen des Lehr- und Forschungspersonals des Departments gewählt.

- (4) Der Wahlvorschlag mit den meisten Stimmen vertritt das Department in der Personengruppe des Lehr- und Forschungspersonals im FH-Kollegium.
- (5) Jede*r Wahlberechtigte der jeweiligen Personengruppe kann Wahlvorschläge für diese Personengruppe einbringen. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Wahltag schriftlich bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine*n Zustellungsbevollmächtigte*n benennen. Die Wahlvorschläge müssen den oben genannten Bestimmungen entsprechen.
- (6) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerber*innen beigefügt sein.
- (7) Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Wahlwerber*innen, die nicht im Wähler*innenverzeichnis angeführt sind, sind von der Wahlkommission aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Bedenken der Wahlkommission sind spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist dem Zustellungsbevollmächtigten mit dem Auftrag zur Verbesserung mitzuteilen. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind jeweils spätestens drei Arbeitstage vor der Wahl der betreffenden Personengruppe zur Einsicht aufzulegen bzw. im Intranet und per Aushang zu veröffentlichen.
- (8) Für den Fall, dass kein Wahlvorschlag von der jeweiligen Personengruppe eingereicht wird, hat die Wahlkommission eine Nachfrist von drei Arbeitstagen zu setzen. Wird dann kein Wahlvorschlag eingereicht, so erstellt die Leitung des FH-Kollegiums / der*die FH-Rektor*in in Abstimmung mit dem Erhalter für den Wahlgang mindestens einen Wahlvorschlag.
- (09) Die Wahl der Personengruppe des Lehr- und Forschungspersonals findet zeitlich nach der Wahl der Personengruppe der Studiengangsleitungen statt.

§ 7 Durchführung der Wahl (inkl. Stimmzettel und Stimmabgabe)

- (1) Die*der Vorsitzende der Wahlkommission hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zu sorgen, wobei die Wahl der Personengruppe der Studiengangsleitungen zeitlich vor der Wahl der Personengruppe des Lehr- und Forschungspersonals erfolgt. Die Delegation an eine*n Wahlleiter*in ist möglich. Der*die von der Wahlkommission bestellte Protokollführer*in hat über den Ablauf der Wahl ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten: die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen.
- (2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort entsprechend der Wahlkundmachung vorgenommen. Die*der Wähler*in weist sich aus, so dass die Stimmberechtigung überprüft werden kann. In begründeten Fällen ist die Abwicklung der Wahl als Briefwahl oder Online-Wahl (mit qualifizierter digitaler Signatur) zulässig.
- (3) Die Wahlkommission legt Stimmzettel auf, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufgenommen sind.

Bei der Erstellung der Stimmzettel für die Personengruppe des Lehr- und Forschungspersonals werden jene Vorschläge vorgereiht, bei denen das Hauptmitglied im Geschlecht zum gewählten Hauptmitglied der Personengruppe der Studiengangsleitung im betreffenden Department differiert. Auch bei diesen Vorreihungen wird die Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt.

- (4) Die*der Wähler*in kann ihre*seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die*der Wähler*in wählen wollte. Wenn für keinen der Wahlvorschläge die Stimme gültig abgegeben wird (kein Wahlvorschlag markiert, mehrere Wahlvorschläge markiert), bleibt dieser Stimmzettel bei der Ermittlung der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen unberücksichtigt.
- (5) Die Wahlkommission veröffentlicht das Wahlergebnis binnen zwei Arbeitstagen.

§ 8 Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Vertreter*innen jenes Wahlvorschlags sowohl der Personengruppe der Studiengangsleitungen als auch der Personengruppe des Lehr- und Forschungspersonals je Department auf die*den jeweils die größte Anzahl der abgegebenen Stimmen entfällt, sind zur Gänze als Liste ins FH-Kollegium gewählt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen den stimmenstärksten Wahlvorschlägen binnen zwei Wochen durchzuführen. Die Organisation dieser Stichwahl liegt wiederum bei der Wahlkommission. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Einspruch gegen das Wahlergebnis

- (1) Binnen einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses kann jede*r aktiv und/oder passiv Wahlberechtigte das Wahlergebnis wegen ziffernmäßiger Unrichtigkeit oder wegen behaupteter Rechtswidrigkeit beeinspruchen. Einsprüche sind bei der Wahlkommission einzubringen und der Leitung des FH-Kollegiums / dem*der FH-Rektor*in unverzüglich samt allen relevanten Unterlagen mit einer Stellungnahme weiterzuleiten.
- (2) Über einen Einspruch gegen das Wahlergebnis entscheidet die Leitung des FH-Kollegiums / der*die FH-Rektor*in in Abstimmung mit dem Erhalter binnen einer Woche. Gegen diese Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr zulässig.
- (3) Erkennt die Leitung des FH-Kollegiums / der*die FH-Rektor*in in Abstimmung mit dem Erhalter, dass das Wahlverfahren nicht korrekt durchgeführt wurde, so hat er*sie dies der*dem Einspruchswerber*in und der Wahlkommission mitzuteilen. Dem Einspruch ist statt zu geben, wenn der erkannte Mangel Einfluss auf das Wahlergebnis hatte oder sonst die Wahl zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte. In diesen Fällen ist die Wahl aufzuheben und möglichst rasch zu wiederholen, wobei die sonst geltenden Fristen verkürzt werden können. Es sind nur jene Teile der Wahl aufzuheben, auf die sich der festgestellte Mangel ausgewirkt hat.
- (4) Wenn sich aufgrund des Einspruches gegen das Wahlergebnis die Konstituierung des neuen FH-Kollegiums verzögert, verlängert sich die Funktionsperiode des amtierenden FH-Kollegiums bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 10 Ausscheiden aus dem FH-Kollegium

(1) Eine Beendigung des Dienstverhältnisses (bzw. eine Dienstfreistellung) eines*r Angehörigen der Personengruppe der Studiengangsleitungen bzw. der Personengruppe des Lehr- und Forschungspersonals (mit Ausnahme der nebenberuflich Lehrenden) mit der Fachhochschule Salzburg GmbH führt zum sofortigen Ausscheiden aus dem FH-Kollegium. Abgestellt wird dabei auf das Datum des Ausspruches der Kündigung/Entlassung bzw. der Vereinbarung der Auflösung des Dienstverhältnisses. Die Information über genannte Änderungen eines Dienstverhältnisses erfolgt durch den Erhalter an die Leitung des FH-Kollegiums / den*die FH-Rektor*in.

Für nebenberuflich Lehrende gilt dies, wenn sie im laufenden akademischen Jahr keinen Lehrauftrag erhalten. Wird der Studiengang nur mit weniger als einem Jahrgang gleichzeitig geführt, bezieht sich das laufende akademische Jahr auf den gesamten Zeitraum für den Jahrgang (= Regelstudiendauer).

(2) Scheidet ein Hauptmitglied aus dem FH-Kollegium aus, tritt an dessen Stelle das dem Department des*der Ausscheidende*n zugehörige Ersatzmitglied des jeweiligen Wahlvorschlages. Bei Fehlen/Ausfall/Verhinderung des dem Department entsprechenden Ersatzmitgliedes der Personengruppe der Studiengangsleitungen entscheidet das Los darüber, welches Ersatzmitglied für die restliche laufende Funktionsperiode des entsprechenden Wahlvorschlages nachrückt. Diese Auslosung wird von der Wahlkommission geleitet.

§ 11 Nachwahl

- (1) Sinkt die Zahl der gewählten Vertreter*innen der Personengruppe der Studiengangsleitungen auf Grund vollständiger Erschöpfung des gewählten Wahlvorschlages unter die Zahl der von dieser Personengruppe entsendeten Vertreter*innen, so gilt das FH-Kollegium dennoch als ordnungsgemäß zusammengesetzt.
- (2) In diesem Fall hat unverzüglich eine Nachwahl sämtlicher Vertreter*innen der Personengruppe der Studiengangsleitung für die restliche laufende Funktionsperiode stattzufinden. Die neu gewählten Mitglieder treten mit der Feststellung des Wahlergebnisses anstelle der bisherigen Vertreter*innen der Personengruppe der Studiengangsleitungen ins FH-Kollegium ein.
- (3) Bei Fehlen/Ausfall/Verhinderung des dem Department entsprechenden Ersatzmitgliedes der Personengruppe des Lehr- und Forschungspersonals organisiert die Wahlkommission eine Nachwahl für die restliche laufende Funktionsperiode am betreffenden Department.
- (4) Die Nachwahl ist analog zu den entsprechenden Paragrafen dieser Wahlordnung abzuwickeln.

§ 12 Inkrafttreten

Die Wahlordnung in der Fassung vom 10.12.2014 ist am 11.12.2014 in Kraft getreten und damit ist die Wahlordnung gem. der Kollegiumsordnung des Fachhochschulkollegiums der FH Salzburg in der Fassung vom 29.03.2011 außer Kraft getreten.

Die Ergänzung der Wahlordnung vom 15.04.2020 tritt am 13.05.2020 in Kraft.

Die Ergänzung der Wahlordnung in Abschnitt II vom 12.09.2023 tritt am 26.10.2023 in Kraft. Sie kommt erstmalig bei den nächsten, nach Inkrafttreten dieser Ordnung durchzuführenden Neuwahlen der Mitglieder des FH-Kollegiums zur Anwendung. §§ 10 und 11 jedoch, sind erst mit Beginn der

Funktionsperiode (01.10.2024) anzuwenden; bis zu diesem Zeitpunkt gelten §§ 10 und 11 in der Fassung vom 15.04.2020.

Die Wahlordnung, Abschnitt II: Wahl der Mitglieder des FH-Kollegiums ist als Teil der Satzung des FH-Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH im Intranet zu veröffentlichen.